



Brüssel, den 9. Juli 2025
(OR. en)

10211/1/25
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0197(NLE)

ECOFIN 778
FIN 669
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 372 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-
Umrechnungskurs für Bulgarien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 372 final/2.

Das Dokument ST 10211/25 REV 1 ist als "LIMITE" zu kennzeichnens.

Anl.: COM(2025) 372 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2025
COM(2025) 372 final/2
DOWNGRADED ON 9.7.2025

2025/0197 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Bulgarien

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 4. Juni 2025 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an. In dem Vorschlag wird festgestellt, dass Bulgarien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und dass die für Bulgarien geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben werden soll.

Sollte die Aufhebung der Ausnahmeregelung beschlossen werden, wird der Rat folglich den Umrechnungskurs zwischen dem Euro und dem bulgarischen Lew festzulegen haben, der ab dem 1. Januar 2026 gilt.

In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen¹, sind die Umrechnungskurse für die 20 Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei und Finnland), unwiderruflich festgelegt. Um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf den bulgarischen Lew auszudehnen, muss in diese Verordnung ein Verweis auf diese Währung aufgenommen werden. Dies ist das Ziel des vorliegenden Vorschlags.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA), im ECOFIN-Rat und in der Eurogruppe werden regelmäßig Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten geführt. Dazu zählen informelle Gespräche über Themen, die speziell die Vorbereitung auf den anstehenden Beitritt eines Landes zum Euro-Währungsgebiet betreffen (einschließlich der Wechselkurspolitik).

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten werden durch verschiedene Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung (insbesondere gemäß Artikel 121 AEUV) sowie im Rahmen der regelmäßigen Überwachung und Analyse der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und dem Euro-Währungsgebiet durch die Kommission (einschließlich Prognosen, regelmäßigen Veröffentlichungen sowie Input für den WFA, den ECOFIN-Rat und die Eurogruppe) bewertet. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der bisherigen Praxis wurde von einer formellen Folgenabschätzung abgesehen.

¹

ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Vorschlag bildet Artikel 140 Absatz 3 AEUV, wonach der Rat den Umrechnungskurs festlegt, zu dem die Währung des Mitgliedstaats, der den Euro einführt, durch den Euro ersetzt wird.

Der Rat wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB tätig.

3.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Der Vorschlag geht nicht über das hinaus, was für die Erreichung seines Ziels notwendig ist, und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang.

3.3. Wahl des Rechtsinstruments

Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1. Artikel 1

Der vorgeschlagene Wechselkurs ist der gegenwärtige zentrale Leitkurs für den bulgarischen Lew im Wechselkursmechanismus (WKM II).

Wie bei den anderen Währungen wird der Kurs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro² mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

5.2. Artikel 2

In diesem Artikel ist festgelegt, dass die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, wodurch die Übereinstimmung mit dem Zeitplan der anderen Rechtsakte des Rates zur Einführung des Euro in Bulgarien gewährleistet werden soll, einschließlich des Datums der Aufhebung der Ausnahmeregelung und des Datums des Inkrafttretens der sonstigen Maßnahmen, die für die Einführung des Euro in Bulgarien erforderlich sind.

²

ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,
 auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
 nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank³,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates⁴ sind die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgelegt.
- (2) Nach Artikel 5 der Beitrittsakte von 2005⁵ nimmt Bulgarien ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/ [...] des Rates⁶ über die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026 erfüllt Bulgarien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die Ausnahmeregelung für Bulgarien mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Bulgarien erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem bulgarischen Lew. Der Umrechnungskurs sollte auf 1,95583 Lewa pro 1 Euro festgesetzt werden; dies entspricht dem gegenwärtigen Leitkurs für den Lew im Wechselkursmechanismus (WKM II).
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

³ Stellungnahme vom [...] [...].

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1).

⁵ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

⁶ Beschluss (EU) 2025/ [...] des Rates vom [...] über die Einführung des Euro in Bulgarien am 1. Januar 2026.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen für den Belgischen Franc und die Deutsche Mark folgende Zeile eingefügt:

„= 1,95583 Bulgarische Lewa“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*